

sprechenden Verwertung zuzuführen. Der Empfänger hat in diesem Falle für eine ausreichende Beweis-sicherung Sorge zu tragen.

(4) Ist eine Verwendung oder eine Verwertung nicht möglich, so ist der Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Importeurs durch den Empfänger einzulagern. In diesem Falle ist der Importeur vom Empfänger unverzüglich von der Einlagerung zu benachrichtigen.

§ 19

Der Importeur hat das Recht, vom Empfänger die Rückgabe des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu verlangen, wenn dieser durch ihn ersetzt worden ist. In diesem Falle müssen alle mit der Beanstandung verbundenen Kosten vom Importeur getragen werden.

Garantie

§ 20

Im Verträge sind nach der Beschaffenheit und Art des Vertragsgegenstandes Zeitdauer und Umfang der zu leistenden Garantie zu vereinbaren.

§ 21

(1) Wenn während der Garantiezeit sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft erweist, ist der Empfänger verpflichtet, dem Importeur den Garantiefall unverzüglich, jedoch nicht später als sechs Werktage nach Feststellung, anzuzeigen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie ist nur bis zum zehnten Werktagen nach Ablauf der Garantiezeit möglich.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, die aufgetretenen Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Die Beseitigung der Mängel kann nach Wahl des Empfängers durch Ausbesserung oder durch Ersatz des mangelhaften Teiles vorgenommen werden.

(4) Ausgewechselte mangelhafte Teile sind vom Empfänger nicht später als fünf Tage nach der Auswech-selung an die vom Importeur angegebene Adresse zurück-zusenden. Alle Transportkosten und Versand kosten, die mit der Rückgabe oder dem Ersatz der mangelhaften Erzeugnisse verbunden sind, hat der Importeur zu tragen.

(5) Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes mangelhafter Gegenstände verlängert sich die Garantie-zeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels durch den Empfänger bis zur Beseitigung des angezeigten Mangels.

Abrechnung

§ 22

Die Lieferung hat zu den auf der Grundlage der ent-sprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Preisen zu erfolgen.

§ 23

(1) Der Importeur hat innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Importmeldung bzw. der erforderlichen Dokumente, jedoch nicht später als fünf Werktagen, gerechnet vom Lieferdatum, die DM-Rechnung auszu-fertigen und dem Empfänger zu übersenden. * 32

(2) Der Empfänger hat die Bezahlung der DM-Rech-nung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Der Importeur hat auf der Rechnung zu ver-merken, wann und wem der Vertragsgegenstand ge-liefert wurde.

§ 24

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

(1) Der Importeur und der Empfänger haben bei Ver-letzung der ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen in folgender Höhe zu zahlen:

- a) bei Lieferverzug,
- b) bei Verzug mit der Rechnungserteilung,
- c) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispo-sitionen,
- d) bei Abnahmeverzug

für jeden Tag des Verzuges 0,1 %.

(2) Der Importeur oder der Empfänger haben bei Nichterfüllung des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(3) Der Importeur hat bei Nichteinhaltung der Ver-einbarungen über die Qualität oder das Sortiment eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % und bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Menge oder die Art und Weise der Verpackung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 %, soweit es sich nicht um Mängel aus Transport-schäden handelt, und bei Rücktritt des Empfängers vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Leistung nach Ablauf der im § 9 genannten Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(4) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertrags-gegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertrags-gegenstandes zu berechnen.

§ 25

Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirt-schaft.

Schlußbestimmungen

§ 26

Wird ein Rechtsstreit mit dem ausländischen Handels-partner vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik oder vor einem Gericht anhängig gemacht, so ist der Empfänger ver-pflichtet, den Importeur bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Rechtsstreits zu unterstützen. Der Empfänger ist insbesondere ver-pflichtet, den Importeur eingehend zu informieren.

§ 27

Keiner der Vertragspartner hat das Recht, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.